

Kandidatenvorschlag

zur Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode 2019/2024 (§ 3 GStVWO)

Wir – die Unterzeichnenden (auf der Rückseite) – schlagen folgende Personen* zur Wahl in die Kirchenverwaltung der Kirchengemeinde **St. Sebastian, Ebersberg** vor:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			

Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. (Es sind **6** Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen.)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Familienname unterzeichnet sein (siehe Rückseite).

* **Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer**

- der römisch-katholischen Kirche angehört,
- im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet hat,
- kirchensteuerpflichtig ist und
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 8 Abs. 1 GStVS).

Kirchensteuerpflichtig sind in diesem Sinne alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 1 Abs. 2 KirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommenssteuer zusammenveranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.

Von der Voraussetzung *Hauptwohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde* kann das Erzbischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.

Angaben und Unterschrift der vorschlagenden **Wahlberechtigten****:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

**** Wahlberechtigt ist, wer**

- der römisch-katholischen Kirche angehört,
- im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 11 Abs. 2 GStVS).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer

1. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
4. offenkundig die Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchengeldumlagen oder das Kirchgeld nicht entrichtet (Art. 12 Abs. 1 GStVS).

Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindeglieder, die

1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB unterliegen. (Art. 12 Abs. 2 GStVS)